

**TARIFREGELUNGEN und ergänzende BESTIMMUNGEN**  
für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz  
**des Wasserversorgungsverbandes Rheiderland**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Wasserversorgungssatzung ist Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserversorgungsverband (im folgenden Verband genannt) und seinen Kunden. Außerdem gelten die Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“, sowie diese Tarifregelungen mit den ergänzenden Bestimmungen.
- (2) Diese Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sonderverträge bestehen (Tarifkunden).
- (3) Mit Abnehmern mit einer mtl. Abnahme von mehr als 5000 m<sup>3</sup> pro Grundstück können mit Zustimmung des Verbandsausschusses Sondervereinbarungen getroffen werden.

§ 2 Wasserpreise

- (1) Der Wasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Verbrauchspreis zusammen. Der Grundpreis ist neben dem Verbrauchspreis zu entrichten.

Der Grundpreis wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird für jeden Wasserzähler ein entsprechender Grundpreis erhoben.

Der Grundpreis beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von

- a) Hauswasserzähler
  - QN 2,5 = 4,11 € (netto) = 4,40 € (brutto) je angefangener Monat
  - QN 6 = 5,62 € (netto) = 6,02 € (brutto) je angefangener Monat
  - QN 10 = 10,10 € (netto) = 10,81 € (brutto) je angefangener Monat
- b) Großwasserzähler
  - QN 15 Verbundzähler (DN 50) = 29,94 € (netto) = 32,04 € (brutto)
  - QN 40 Verbundzähler (DN 80) = 37,44 € (netto) = 40,06 € (brutto)
  - QN 60 Verbundzähler (DN 100) = 44,92 € (netto) = 48,07 € (brutto)
  - QN 150 Verbundzähler (DN 150) = 64,68 € (netto) = 69,21 € (brutto)
  - QN 250 Verbundzähler (DN 200) = 102,70 € (netto) = 109,89 € (brutto)
- c) Standrohrzähler
  - QN 10
  - QN 15
  - je Tag in der 1. Woche = 5,11 € (netto) = 5,47 € (brutto) –
  - ab 2. Woche je angefangene Woche = 10,23 € (netto) = 10,95 € (brutto).

Der Verbrauchspreis richtet sich nach § 2 Abs. 2.

- (2) Verbrauchspreis  
Der Verbrauchspreis wird nach tatsächlichem Verbrauch, ermittelt durch Wasserzähler, erhoben.

Der Verbrauchspreis beträgt 1,17 € (netto) = 1,26 € (brutto) pro entnommener m<sup>3</sup> Wasser.

- (3) Für Bauanschlüsse wird eine Pauschale von 127,58 € (netto) = 136,52 € (brutto) erhoben. Hierin sind das Aufstellen und Abbauen der Einrichtung zur Bauwasserentnahme, die Fahrkosten und das Wassergeld mit einer Pauschalmenge von 50 m<sup>3</sup> enthalten.

Werden von einem Bauanschluss mehrere Wohneinheiten, die vom gleichen Antragsteller im gleichen Zeitraum erstellt werden, mit Wasser versorgt, so ist für jede weitere Wohneinheit 58,50 € (netto) = € (brutto) zusätzlich zu zahlen.

Diese Regelung gilt für Einfamilienhäuser.

Für größere Baustellen kann die pauschale Verbrauchsgebühr nach Erfahrungswerten vom Verband festgesetzt werden, bzw. es erfolgt eine kostendeckende Berechnung nach Aufwand, Liefermenge und Grundpreis (Wasserzählereinbau).

- (4) Für die Vorhaltung von Hydranten wird von den Mitgliedsgemeinden ein jährlicher Grundpreis (Bereitstellungspreis) von 10,23 € (netto) = 12,17 € (brutto) erhoben.

### § 3 Baukostenzuschuss

- (1) Bei der Herstellung eines Hausanschlusses ist ein Baukostenzuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu zahlen.

- (2) Der Baukostenzuschuss wird nach der Fläche des Grundstückes berechnet.

- (3) Maßgebend für den Grundstücksbegriff ist § 2 der Wasserversorgungssatzung.  
Als Grundstücksfläche gilt:

1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
2. Bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
3. Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
  - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von 50 m und einer Frontmeterlänge von höchstens 50 m,
  - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m und einer Frontmeterlänge von höchstens 50 m.

In den Fällen der Ziffern 1 und 3 ist bei darüberhinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (4) Der Baukostenzuschuss beträgt je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,56 € (netto) = 0,60 € (brutto).
- (5) Unberührt von den Abs. 1 bis 4 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer zusätzliche oder geringere Aufwendungen zu tragen hat, die durch besondere Lage des Grundstückes, durch die Abgabemenge und/oder Qualität des zu liefernden Wassers oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich sind bzw. werden.
- (6) Ein Baukostenzuschuss wird nicht erhoben, wenn das Grundstück bereits zu einem Wasserversorgungsbeitrag nach dem bis zum 31.12.1992 geltenden Recht veranlagt wurde.

#### § 4 Hausanschlusskosten

- (1) Für die Herstellung des Hausanschlusses werden bei einer Anschlusslänge von bis zu 15 m, abzweigend von der Hauptversorgungsleitung und einer Nennweite von

DN 25 (1“)	715,81 € (netto) = 765,92 € (brutto)
DN 32 (1 ¼“)	741,37 € (netto) = 793,27 € (brutto)
DN 40 (1 ½“)	766,94 € (netto) = 820,63 € (brutto)
DN 50 (2“)	818,08 € (netto) = 875,35 € (brutto)

in Rechnung gestellt.

Für jeden weiteren Meter Anschlusslänge sind zu zahlen:

DN 25 (1“)	14,32 € (netto) = 15,32 € (brutto)
DN 32 (1 ¼“)	14,83 € (netto) = 15,87 € (brutto)
DN 40 (1 ½“)	15,34 € (netto) = 16,41 € (brutto)
DN 50 (2“)	16,36 € (netto) = 17,51 € (brutto)

- (2) Bei der Berechnung wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Länge eine Mindestlänge von 15 m zugrunde gelegt. Die Hausanschlussleitung beginnt am Anschluss an die Versorgungsleitung und endet mit dem Hauptabsperrentil (Rückschlagventil) nach dem Wasserzähler. Die Versorgungsleitung wird als in der Mitte des Straßengrundstückes liegend angesehen.

Liegt die Versorgungsleitung mehr als 20 m von der Mitte des Straßengrundstückes entfernt, ist die tatsächliche Länge des Hausanschlusses maßgeblich für die Berechnung.

- (3) Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Kunden erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind zu erstatten.
- (4) Werden Erdarbeiten in Eigenleistung durchgeführt, wird ein Betrag von 5,11 € (netto) = 5,47 € (brutto) je lfd. Meter Rohrgraben auf den Betrag nach Abs. 1 angerechnet.

Ergeben sich bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück, z. B. Durchbohrung oder Aufbruch von Pflaster- oder Zierrasenflächen, Durchstemmen von Betonwänden, Wegräumen von Bauschutt, so sind die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zusätzlich zu erstatten, bzw. die Arbeiten sind nach Anweisung des Verbandes vom Anschlussnehmer herzustellen.

- (5) Weideanschlüsse werden unter der Bedingung hergestellt, dass vom Grundstückseigentümer ein begehbare, dauernd wasserdichter und frostfreier Wasserzählerschacht mit einem eingebauten Mauerdurchführungsrohr nach Anweisung des Verbandes eingebaut wird. Die Kosten richten sich nach Abs. (1).
- (6) Für Mehrzähleranlagen, d. h. wenn weitere Anschlussgarnituren unmittelbar neben dem Erstanschluss installiert werden, wird ein Pauschalbetrag von 194,29 € (netto) = 207,89 € (brutto) je Zähler erhoben. Bei entfernterer Installation werden die Kosten in tatsächlich entstandener Höhe abgerechnet.

#### § 5 Zahlungspflichtiger, Fälligkeit, Vorausleistungen und Abschlagszahlungen

- (1) Zahlungspflichtiger der nach diesen Tarifregelungen erhobenen Beträge ist der Grundstückseigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Zahlungspflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Rechnungen des Verbandes sind 14 Tage nach Zugang zur Zahlung fällig.
- (3) Auf den Wasserpreis (Grund- und Verbrauchspreis) werden Abschläge zum 01.03., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres - ermittelt nach dem Vorjahresverbrauch - erhoben.
- (4) Auf die Hausanschlusskosten können Vorausleistungen erhoben werden, wenn ein Antrag auf Herstellung des Hausanschlusses gestellt wurde.

#### § 6 Mahnkosten, Verzugskosten

- (1) Bei Zahlungsverzug erhebt der Verband für

Mahnung	3,00 €
Einzug durch Beauftragte	8,00 €
gerichtliche Mahnverfahren	10,00 €
die Sperrung eines Anschlusses	18,00 €
die Öffnung eines Anschlusses	18,00 €

Verzugszinsen werden ab Fälligkeit mit 2 % über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Für ausgesprochene Stundungen erhebt der Verband Zinsen in der für Gemeinden gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.

#### § 7 Überbauverbot von Leitungen/ Wasserverbrauchsdaten

- (1) Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Leitungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (2) Der Verband ist berechtigt, den Verbandsgliedern für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren den Wasserbezug des Kunden mitzuteilen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Tarifregelungen treten am 01.01.2021 in Kraft.

Weener, 11.12.2020

Geuken  
Verbandsvorsitzender

Schulte  
Verbandsgeschäftsführer